

## Niederschrift

### Sitzung des Ausschusses für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Eggesin

**Sitzungstermin:** Montag, 25.11.2024

**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr

**Sitzungsende:** 18:07 Uhr

**Ort, Raum:** Bauamt der Stadt Eggesin, Beratungsraum, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin

#### Hinweis:

Diese Niederschrift kann durch die Genehmigung in der folgenden Sitzung geändert worden sein.

#### Anwesend

##### Vorsitz

Bärbel Baumgarten

##### Mitglieder

Matthias Buß

Maria Sommer

Petra Wolscht

Arno Zimmermann

Ursula Wegner

##### Verwaltung

Manja Witt

#### Abwesend

##### Mitglieder

Udo Lehmann

Henry Schentz

abwesend

entschuldigt

Gäste: Frau Schwibbe, Herr Tewis

# Tagesordnung

## öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
- 3 Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 09.09.2024 und Genehmigung dieser
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Bearbeitung von Drucksachen
- 5.1 Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührensatzung) 24/366/00
- 5.2 Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12/2011 "Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne" der Stadt Eggesin 24/368/00
- 5.3 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin 24/369/00  
hier: 1. Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und Be- hördenbeteiligung gem. § 1 Abs. 7 BauGB  
2. Beschluss der 9. Änderung des Flächennutzungs- planes (Feststellungsbeschluss)
- 5.4 Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin 24/370/00  
hier: Beratung und Beschluss über den Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB
- 5.5 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin 24/374/00  
hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 11/2024
- 5.6 Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/2020 "Solarpark Eggesin-Karpin III" der Stadt Eggesin 24/375/00  
hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 11/2024
- 5.7 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin 24/376/00
- 6 Sonstiges und Informationen

## nichtöffentlicher Teil

- 7 Anfragen und Mitteilungen
- 8 Schließung der Sitzung

# Protokoll

## öffentlicher Teil

---

### **zu 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

Die Vorsitzende eröffnet um 17 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind 6 von 8 Sitzungsteilnehmer anwesend. Der Ausschuss ist damit beschlussfähig.

---

### **zu 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung**

#### **Beschluss:**

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

---

### **zu 3 Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 09.09.2024 und Genehmigung dieser**

Es wurden keine Anfragen gestellt.

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift wird einstimmig und ohne Änderungen genehmigt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

---

### **zu 4 Einwohnerfragestunde**

Es wurden keine Anfragen gestellt.

---

### **zu 5 Bearbeitung von Drucksachen**

---

**zu 5.1 Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührensatzung)**

24/366/00

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eggesin wurde letztmalig im Jahr 2011 geändert. Die Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) sind seitdem stetig gestiegen, so dass eine Überarbeitung der Gebührentarife erforderlich wurde. Die Stadtvertretung Eggesin hat mit Ihrem Beschluss des Haushaltskonsolidierungskonzeptes am 23.05.2024 bereits für eine Überarbeitung der Satzung gestimmt.

Die nunmehr erstellte Neufassung und der neu kalkulierte Gebührentarif ist der Anlage zur Beschlussvorlage zu entnehmen.

Die Satzung wurde ebenfalls hinsichtlich der Aktualität von Formulierungen überprüft und entsprechend angepasst. Die Leistungen und entsprechenden Gebührentarife wurde ebenfalls auf ihre Aktualität hin überprüft.

Die Kalkulation ist der Anlage beigefügt.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eggesin in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

---

**zu 5.2 Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ der Stadt Eggesin**

24/368/00

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat am 10.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ in der Fassung 10/2015 als Satzung beschlossen. Die Satzung ist seit dem 19.10.2016 in Kraft.

Geplante Bauvorhaben seitens der Stadt und von einem privaten Bauherrn können auf Grund der derzeitigen Größe und Lage der jeweiligen festgesetzten Baufelder nicht realisiert werden. Daher ist der Bebauungsplan gemäß der beiliegenden Übersichtskarte zu ändern.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Für das Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ der Stadt Eggesin wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgestellt.
2. Folgende Planungsziele werden angestrebt:
  - Änderung der Baugrenzen  
Die zu ändernden Bereiche sind in der Übersichtskarte gekennzeichnet.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes soll gemäß 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.
4. Die Größe der durch die Änderung betroffenen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauGB beträgt weniger als 20.000 qm
5. Vor der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

6. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.
7. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

- zu 5.3 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin**  
**hier: 1. Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und Be-**  
**hördenebeteiligung gem. § 1 Abs. 7 BauGB**  
**2. Beschluss der 9. Änderung des Flächennutzungs-**  
**planes (Feststellungsbeschluss)**

24/369/00

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 23.05.2024 den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts in der Fassung vom Juni 2024 gebilligt und zur öffentliche Auslegung bestimmt. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde durchgeführt. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin und die Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 27.06.2024 bis 09.08.2024 bei der Stadt Eggesin zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen von Bürgern sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft, sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin ist zu beschließen und der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch Mitteilung zu informieren.
3. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung vom November 2024 beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom November 2024 wird gebilligt (Anlage 2 u. 3).

4. Die Verwaltung wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

---

**zu 5.4 Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin hier: Beratung und Beschluss über den Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB**

24/370/00

Mit Beschluss vom 04.05.2023 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" beschlossen.

Antragsteller für die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Energiepark Anlagenbau GmbH & Co.KG.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der Anschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages erforderlich, mit dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet (§ 12 Abs. 1 BauGB). Dies regelt der anliegende Durchführungsvertrag. In diesem Zusammenhang wurden durch die Verwaltung die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 BauGB, d. h. die Verfügbarkeit des Vorhabengrundstücks und auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers, geprüft. Demnach ist der Vorhabenträger bereit und in der Lage, das abgestimmte Vorhaben (Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet) zu realisieren.

#### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt, dem Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Stadt Eggesin und der Energiepark Anlagenbau GmbH & Co.KG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

---

**zu 5.5 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 11/2024**

24/374/00

Mit Beschluss vom 03.06.2021 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Einleitung des

Aufstellungsverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. In der Sitzung der Stadtvertretung am 09.03.2023 wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2. BauGB wurde in der Zeit vom 24.04.2023 bis 26.05.2023 durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung nicht eingereicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Da der Vorhabenträger an dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wesentliche Änderungen (Waldumwandlung, Aufteilung der PV-Flächen u. a.) vorgenommen hat, sind der Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung vom November 2024 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin mit der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zusätzlich ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen in das Internet, auf der Internetseite der Stadt Eggesin, einzustellen.
3. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf erneut einzuholen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	1

---

## **hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 11/2024**

Mit Beschluss vom 03.06.2021 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin beschlossen. In der Sitzung der Stadtvertretung am 09.03.2023 wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2. BauGB wurde in der Zeit vom 24.04.2023 bis 26.05.2023 durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung nicht eingereicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Da der Vorhabenträger an dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin nach dem Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wesentliche Änderungen (Waldumwandlung, Aufteilung der PV-Flächen u. a.) vorgenommen hat, sind der Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung vom November 2024 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin mit der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zusätzlich ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen in das Internet, auf der Internetseite der Stadt Eggesin, einzustellen.
3. Gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf erneut einzuholen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	1

Die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin berücksichtigt:

- a) die Vorgabe und einen überwiegenden Teil der Anregungen der Stadtvertretung vom 26.09.2024 vor dem Hintergrund der novellierten Kommunalverfassung M-V und der geänderten Entschädigungsverordnung M-V
- b) die von der CDU/SPD/Die Linke-Faktion an die Verwaltung herangetragenen Anregungen
- c) verwaltungsseitig:
  - Aktualisierung/praxisorientierte Anpassung der Wertgrenzen für die Haushaltswirtschaft einheitlich für alle Gemeinden (§ 9)
  - Abstimmung auf bzw. Anlehnung an das aktualisierte Satzungsmuster des Städte- und Gemeindetages MV
  - diverse weitere Änderungen aufgrund der novellierten Kommunalverfassung M-V
  - diverse rechtliche und sprachliche Präzisierungen/durch den Zeitablauf erforderlich gewordene Aktualisierungen

Dazu:

Gemäß § 41a novellierte KV M-V sind Bildung, Zusammensetzung, Besetzung und Aufgaben von **Beiräten** in der Hauptsatzung zu regeln.

Gemäß Absatz 2 kann in der Hauptsatzung auch bestimmt werden, dass der Vorsitzende des Beirates an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann und dass er in den Angelegenheiten, die die besonderen Belange der Bevölkerungsgruppe betreffen, das Rede- und Antragsrecht hat. Für den **Seniorenbeirat** übernimmt der vorliegende Satzungsentwurf diese Regelungsempfehlung gemäß der Mustersatzung des StGT.

Beiräte können öffentlich als auch nichtöffentlicht tagen. Für den Seniorenbeirat ist im Satzungsentwurf die gegenwärtige Praxis der nichtöffentlichen Sitzung fixiert.

Entgegen der Empfehlung in der Mustersatzung des StGT wurde darauf verzichtet, die Arbeit des Seniorenbeirats zusätzlich auf die Grundlage einer Satzung zu stellen. Eine solche Satzung wird vom Gesetzgeber nicht gefordert, ist also freiwillig. Die Größenordnung der betreffenden Bevölkerungsgruppe von Eggesin und die zu bewältigenden Problemlagen lassen eine zusätzliche Satzung, auch aus Gründen der Beschränkung des Verwaltungsaufwandes des ehrenamtlich tätigen Gremiums auf das unumgänglich Notwendige, aktuell als entbehrlich erscheinen.

Ein **Jugendbeirat** kann grundsätzlich in der Hauptsatzung fixiert werden. Momentan sind jedoch die rechtlich geforderten unterstellenden Angaben für einen solchen Beirat noch unbekannt (Aufgaben, Besetzung, Zusammensetzung etc.). Die Hauptsatzung kann hier also momentan inhaltlich nicht befüllt werden. Nur die rein vorsorgliche Anführung des Jugendbeirates im Sinne einer Absichtserklärung der Stadt, ohne inhaltliche Hinterlegung, wird verwaltungsseitig als nicht zielführend bewertet und ist daher im Satzungsentwurf nicht berücksichtigt. (Die Hauptsatzung ist für eine solche Absichtsbekundung nicht das geeignete Instrument.)

Wenn die Bildung eines Jugendbeirats zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich erfolgt, würde die Hauptsatzung aufgrund der jetzt noch offenen Inhalte ohnehin wieder angefasst werden müssen.

Die Gewährung eines **Sitzungsgeldes an die sachkundigen Einwohner** auch für die Teilnahme an **Fraktionssitzungen** ist gemäß § 14 (2) EntschVO M-V zulässig und daher im Satzungsentwurf berücksichtigt.

Im Entwurf sind geänderte bzw. hinzugefügte Passagen von rechtlicher Relevanz farbig hervorgehoben; weggefallene Inhalte aufgrund veränderter Rechtslage oder anderem sind nicht gesondert markiert/angeführt.

Die aus der Anhebung und Neufestsetzung der Aufwandsentschädigungen resultierenden Mehrkosten (ca. 12.000,00 bis 15.000, €/Jahr) sowie die Budgetierung für den Seniorenbeirat sind in der aktuellen Haushaltssatzung naturgemäß nicht berücksichtigt. Es wird eingeschätzt, dass die Mehrausgaben über den entsprechenden Deckungsring bedient werden können (ggf. Erfassung mit Nachtragshaushalt).

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt

Eggesin in der Fassung gemäß der Anlage dieser Beschlussvorlage.

*Mit folgenden Änderungen:*

**1.** § 7 (8) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und zu Urlaubsanträgen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, soweit mehr als zwei Wochen Urlaub beantragt werden, trifft die Präsidentin oder der Präsident der Stadtvertretung – trifft die Stadtvertretung

**2.** § 8 Die Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

1. Stellvertreter in Höhe von 350,00 €
2. Stellvertreter in Höhe von 250,00 €

**3.** § 12 (10) Die Stadt gewährt eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

- des Vorsitzes des Seniorenbeirats in Höhe von 130,00 €

**4. § 11 Beiräte**

(1) ....

~~Zusammensetzung: fünf geborene Mitglieder;~~

~~Mitglied/Mitarbeiter von~~

~~Seniorenverein Eggesin e. V.~~

~~Volkssolidarität Kreisverband Uecker-Randow e. V.~~

~~AWO Kreisverband Uecker-Randow e. V.~~

~~Evangelischen Kirchengemeinde Ahlbeck~~

~~Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Eggesin soll gestrichen werden~~

**5. § 11 Beiräte**

neu eingefügt

(8) Weitere Beiräte können gegründet werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

---

**zu 6 Sonstiges und Informationen**

Sachstand Norma:

Hierzu gibt es noch keine weiteren Informationen. Es besteht Planungserfordernis. Norma hat kein Interesse an der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Sachstand SJZ:

Die Lieferzeiten für die Spielgeräte sind sehr lang (Anm. der Verw.: voraussichtlicher Liefertermin Ende 1. Quartal 2025).

Vorsitz:

Schriftführung:

